

Danziger Zeitung



№ 16370.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition Ketterhagen...

1887.

Abonnements-Einladung.

Bei dem nahe bevorstehenden Quartalschlusse laden wir zum Abonnement pro zweites Quartal 1887 hiermit ergeben ein. Die „Danziger Zeitung“ tritt mit dem beginnenden Vierteljahres-Abschnitte in ihren dreißigsten Jahrgang.

„Sa Speranza“

von Alexander Baron v. Roberts.

„Zheo“

von Frances G. Burnett.

„Die Balmeninsel“

Novelle von Defant und Rice.

„Onkel Elis“

Novelle von Helene Nyblom.

„Die goldene Justitia“

nach dem Amerikanischen des W. G. Bishop.

Der Abonnementspreis für die „Danziger Zeitung“ beträgt bei allen Postanstalten des deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns pro Vierteljahr 5 Mk., in Danzig bei der Expedition pro Vierteljahr 4,50 Mk., pro Monat 1,50 Mk.

Zwei Unfallversicherungsgesetze

Liegen bekanntlich wieder dem Reichstage vor, eines für die Schiffahrt, das andere für die Baugewerbe, soweit die letzteren nicht bereits durch frühere Gesetze versichert sind.

Jede neue Ausdehnung der Unfallversicherung bringt größere Schwierigkeiten, weil die Grundsätze, auf welchen dieselbe aufgebaut ist, nur auf denjenigen Kreis berechnet waren, welcher zuerst in Betracht gezogen wurde, nämlich die Großindustrie.

Das dem Reichstage vorliegende Gesetz weicht von dem Reichstage vorliegende Gesetz weicht keinen anderen Weg als den der Versicherung gegen Bränden, welche dem Kapitalwerthe der in einem Jahre zu zahlenden Entschädigungen entsprechend berechnet sind; die Unternehmer und Bauherren sollen diese Prämie zahlen, ihnen wird also die Verpflichtung auferlegt, ganz ebenso, wie es vor Erlass der Unfallversicherungsgesetze üblich war, ihre Leute bei einer Unfallversicherungsanstalt zu versichern.

Aber die Anstalt, bei welcher versichert wird, soll unter keinen Umständen eine private sein, sie soll einen öffentlich rechtlichen Charakter haben. Eigentlich müßte man also auf den ursprünglichen von der Reichsregierung für die ganze Unfallversicherung gemachten Vorschlag einer Reichsversicherungsanstalt zurückkommen, aber um dies einzuräumen im Rahmen der Berufsgenossenschaften zu bleiben, ist ein anderer Ausweg gewählt.

Die Baugewerks-Berufsgenossenschaften werden also durch das Gesetz gezwungen werden, das sehr schwierige und gefährliche Gewerbe der Unfall-

versicherung auf ihr Risiko zu betreiben für Leute, welche ihnen gar nicht angehören; etwas zu übernehmen, was sie eigentlich gar nicht angeht. Mit demselben Rechte wie eine Baugewerks-Berufsgenossenschaft könnte eine beliebige Privatperson herausgegriffen und ihr befohlen werden, irgend ein Gewerbe zu betreiben.

Über die Frage ist nicht bloß eine theoretische, sondern sie hat eine große praktische Bedeutung für die Berufsgenossenschaften. Diese haben ihre ganze Einrichtung natürlich für die durch das frühere Unfallversicherungsgesetz ihr übertragenen Aufgaben gemacht. Jetzt sollen sie nun noch eine nach ganz speziellen versicherungstechnischen Grundsätzen von einem technisch gebildeten Personal zu verwaltende Anstalt herstellen und die damit übernommenen ganz neuen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen.

Die Baugewerks-Berufsgenossenschaften scheinen bis her von der ihnen zugedachten neuen Aufgabe keine Notiz genommen zu haben. Die vor einigen Tagen im Reichstage stattgehabte erste Berathung des Unfallversicherungsgesetzes für die bei Bauten beschäftigten Personen wird aber ihre Aufmerksamkeit

zeit wohl auf diesen Punkt gelenkt haben. Sie werden sich also überlegen können, ob diese Einrichtung ihrem Interesse entspricht und wie dieselbe umzugestalten ist.

Kaisers Geburtstagsfeier.

Berlin, 22. März. Das Geschenk der Kaiserin zum neunzigsten Geburtstage ihres Gemahls besteht neben prächtigen Blumenpenden, — darunter eine äußerst seltene, weiß blühende Mangolie — in einer mächtigen, kostbaren Vase, die von Professor Albert Wolff modellirt und in Metall gegossen ist.

Die der „B. C.“ hört, hat der Kaiser anlässlich seines neunzigsten Geburtstages einer Reihe durch ihr humanes Wirken ausgezeichneten Damen, unter ihnen der Vorsitzenden des Augustia-Hospitals, der Frau von Batow, und der Frau Nancy Goldberger, geb. Poppelauer, den Luise-Orden verliehen.

Köln, 21. März. Zur Vorfeier des Geburtstags des Kaisers fand heute auf dem Gürzenich eine großartige Guldigungsfeier sämtlicher hiesiger Gesangsvereine, an ihrer Spitze der Kölner Männergesangsverein, statt, bei welcher 1420 Sängern, darunter 250 Knaben mitwirkten. Der Gouverneur v. Santsy, der Regierungspräsident v. Sydow, die Generalkität, der Oberbürgermeister Becker u. A. wohnten der Feier bei.

Aachen, 21. März. Zur Vorfeier des Geburtstags des Kaisers veranstalteten heute sämtliche hiesige Vereine einen glänzenden Fackelzug. Vor

Sitzung des westpreussischen Geschichts-Vereins.

Vortrag des Herrn Dr. Thunert: Von den Tagfahrten des ehemaligen polnischen Preussens während der Jahre 1466—1500.

Am 6. März 1454 wurde zu Kraukau von König Kasimir IV. die Urkunde unterzeichnet, durch welche die Bewohner des deutschen Ordenslandes auf eigenen Wunsch Unterthanen des polnischen Königs wurden. Die große Mehrzahl der Preußen jubelte auf, denn nun war endlich das Ziel erreicht, nach welchem man seit Jahrzehnten gestrebt, endlich sollten die Stände den maßgebenden Einfluß auf die Geschicke des Landes erlangen.

1472 jedoch neunmal. Ebenso wenig war ein Ort für die Tagfahrten fest bestimmt; am häufigsten wurden dazu Elbing und Marienburg gewählt, nächst dem Grauden und Thorn, gegen Ende unseres Zeitraums tritt Dirschau in den Vordergrund, während in dieser Zeit in Danzig merkwürdiger Weise nur eine Ständeversammlung 1468 abgehalten wurde, als der König hier weilte. Die Tagfahrten scheiden sich in zwei Gruppen. Für sich allein steht der lgl. Landesrat. Mitglieder desselben sind des Königs geschworene Räte; zunächst gehören dazu die 3 Woywoden, denn, obwohl die Mitglieder des Rathes aus der Wahl der Stände hervorgehen sollten, bildete sich bald die Vorstellung heraus, als ob sie Kräfte ihres Amtes Mitglieder des Rathes seien. Ebenso war es mit den Castellänen von Kulm, Elbing und Danzig und den Unterkämmerern, je einem in einer Woywodenschaft. Zu diesen Räten, die als solche dem Könige einen besonderen Eid schworen, scheint gelegentlich noch der eine oder der andere Adlige auf Vorschlag der Stände zum Mitgliede ernannt zu sein.

Bei gewissen Gelegenheiten, namentlich wenn es sich um Krieg und Frieden oder um Steuern handelte, wurde auch die gemeine oder kleine Landschaft und die kleinen Städte entboten, und es trat dann die allgemeine Ständeversammlung zusammen. Die Woywoden beriefen Districtsversammlungen, auf denen gemeinhin zwei Deputirte für den Landtag, zumeist Mitglieder des niederen Adels, bestimmt wurden. Von den kleinen Städten entbanden am häufigsten Marienburg, Grauden, Dirschau, Neuenburg, Stargard, Neumark und Strassburg, vereinzelt auch die anderen. Nur Kulm wird nicht ein einziges Mal genannt, vielleich, weil es während des Krieges zu schwer gelitten, vielleicht aber auch nur es wegen seines Abfalles von der Sache des Bundes seiner Privilegien beraubt worden. Schon unter der Herrschaft des Ordens war es allmählich zu einer Rechtsgewohnheit geworden,

daß die Stände sich nach Belieben versammelten. Obwohl der König den Landen alle Rechte zugesichert hatte, ließ er doch schon 1471 durch einen Gesandten die Abhaltung von Tagfahrten verbieten. Doch er setzte seinen Willen nicht durch. Auf dem Reichstage zu Peterkau 1472 beschwerten sich Lande und Städte über diese Verletzung ihrer Rechte, und nach wie vor kamen Landesrat und Ständeversammlung zusammen, so oft es erforderlich schien. Wünsche der König eine Tagfahrt abgehalten, so wurde ihm natürlich stets gewillfähr.

Die Aufforderung zu einer Tagfahrt mußte stets von dem Gubernator schriftlich an die einzelnen Mitglieder ergehen, zwischen der Ausschreibung und dem Beginne stets einige Wochen liegen; und nur wenn der Gubernator die Aufforderung ergehen ließ, waren die Stände gehalten, ihr zu folgen. Ein Versuch, den der König 1488 machte, durch seinen Gesandten eine Tagfahrt zu entbinden, scheiterte an dem einmüthigen Widerstande des Landes.

In dem Einladungsschreiben des Gubernators wurden gewöhnlich die Gegenstände der Verhandlungen angegeben, was durchaus notwendig war, da ein Theil der Sendboten nur nach den bestimmten Aufträgen handeln konnte, die ihnen mitgegeben waren. Wer eine Tagfahrt nicht besuchen konnte, pflegte sich schriftlich bei dem Gubernator zu entschuldigen.

Nachdem der zweite Gubernator Stibor v. Bayen 1479 gestorben, verschwindet dieser Titel und mit ihm das Amt. Den Voritz auf den Tagfahrten führten vom Könige dazu bestimmte Woywoden.

Der zum Beginn der Verhandlungen festgesetzte Tag vereinigte selten schon alle Sendboten. Oft vergeblich noch zwei Tage, ehe sie versammelt, untergebracht und von den Wüthalen der Reie geträgt sind. Waren alle oder die Mehrzahl versammelt, so wurde den Einzelnen mitgetheilt, daß am folgenden Tage an dem näher bezeichneten Orte, meistens war es das Rathaus oder Schloß, die Sitzung beginnen solle. Das geschah am ersten Tage gewöhnlich um 8 Uhr. Nachdem die Versammlung eröffnet, wurden mit Zustimmung der Sendboten die königlichen Gesandten herbeigerufen. Diese erschienen, überreichten ihre Beglaubigung und richteten den Auftrag des Königs aus; dann zogen sie sich zurück, um nur noch am Schlusse der Tagfahrt wieder zu erscheinen und die Beschlüsse entgegenzunehmen. Nachdem die Reihenfolge der Gegenstände, falls mehrere vorlagen, im Plenum festgestellt, trennten sich die Lande, d. h. Prälaten und Herren, und die Städte, um gefondert zu berathen. Wer zuerst fertig war, ging zum andern, den

Beschluß mitzutheilen, meistens aber die Städte zu den Landen; als ihr Sprecher erscheint zumeist ein Bürger oder Rathmann von Thorn. Für die Lande pflegte der Gubernator das Wort zu führen. Natürlich mußte man oft zusammenkommen und wieder auseinandergehen, ehe die Meinungen übereinkamen. Ausgenommen eine Mittagspause von zwei oder drei Stunden wurde den ganzen Tag beraten bis zum Abend, nur daß man an den folgenden Tagen viel früher zusammenkam. Selbst im Oktober nahm man am häufigsten um 4 Uhr Morgens die Arbeit auf, und sogar der König beruht einmal die Stände auf 5 Uhr früh zu sich. Trotz alledem gingen die Verhandlungen nur sehr langsam vorwärts. Noch verwickelter wurde aber der Geschäftsgang auf den gemeinen Tagfahrten. Die gemeine Landschaft und die kleinen Städte berieten ebenfalls getrennt, so daß dann vier Sectionen neben einander arbeiteten. An den Plenarifikationen nahmen die kleinen Städte und die gemeine Landschaft jedenfalls nicht vollständig theil. Waren sie zu einem Entschlusse gekommen, so theilten sie diesen den großen Städten bez. den Herren mit, von denen sie dann in den Plenarifikationen vertreten wurden.

Daß man bei dieser Art zu verhandeln nur sehr langsam zu endgiltigen Beschlüssen kam, ist natürlich. Immerhin waren die Herren leichter einig und eher dem Willen des Königs geneigt, als die Städte, deren Abgeordnete nicht frei, sondern nur genau nach der ihnen mitgegebenen Instruktion stimmen konnten. Zumeist, wenn die Gegenstände der Verhandlung recht dringlicher Art waren, traten die Abgeordneten der Städte dann auch wohl durch Boten mit ihren Magistraten in Verbindung, oder die Verhandlungen wurden auf einige Tage ausgesetzt, bis neue Instruktionen zur Hand waren. Zumeist aber wurden die Verhandlungen auf der nächsten Tagfahrt fortgesetzt, bis man einig war; denn Beschlüsse, welche alle binden sollten, konnten nur unter Zustimmung wenigstens aller Anwesenden getroffen werden. Von den Nichterschienenen galt im allgemeinen der Grundsatz, daß, wer geladen und nicht gekommen sei, die Beschlüsse gutheisse. Es kam oft genug vor, daß wichtige Persönlichkeiten fehlten oder ganze Landschaften nicht vertreten waren, wie zuweilen die pommerellischen Stände nicht erschienen konnten, wenn der Ort der Tagfahrt östlich der Weichsel lag und das Eis zu schwach war, begangen zu werden.

War endlich ein Beschluß einstimmig gefaßt, so waren die Stände auch gehalten, denselben nachzuführen. Die Ausführung ließ jedoch oft noch lange genug auf sich warten, besonders wenn es sich um Geldforderungen des Königs handelte.





